

## Preisblatt PößneckWärme

gültig ab 1. Januar 2011

### I. Allgemeines

#### 1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) sind berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass ein Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis durch einen Wärmemengenzähler nicht vorliegt.

#### 2. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde in zehn Monaten bis zum jeweils letzten Werktag Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge können von den Stadtwerken Energie im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Die Rechnungen werden zu dem darauf angegebenen Termin fällig. Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke Energie gemäß § 27 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die entstandenen Kosten pauschal berechnen.

#### 3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von den Stadtwerke Energie durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

#### 4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für die vom Kunden bewirkte Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch ein Entgelt von 75,00 €.

#### 5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Seite 2 des Preisblattes **PößneckWärme**, gültig ab 1. Januar 2011

## II. Preisänderung

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte angepasst.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für die Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, können die Stadtwerke Energie die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzlich Investitionen erforderlich werden, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, den Leistungspreis entsprechend anzupassen.

### 1. Preisänderungsformeln

Leistungspreis:

$$LP = LP_0 \cdot \left( 0,16 + 0,34 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,50 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right)$$

Messpreis:

$$MP = MP_0 \cdot \left( 0,16 + 0,34 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,50 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \cdot \left( 0,16 \cdot \frac{LO}{LO_0} + 0,84 \cdot \frac{GasP}{GasP_0} \right)$$

Preis für Heizwasser:

$$HW = HW_0 \cdot \left( 0,16 \cdot \frac{LO}{LO_0} + 0,84 \cdot \frac{GasP}{GasP_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis,

AP = neuer Arbeitspreis,

MP = neuer Messpreis,

HW = neuer Preis für Heizwasser.

Seite 3 des Preisblattes **PößneckWärme**, gültig ab 1. Januar 2011

- ID = **Index der Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 252. Zur Preisanpassung am 1. Januar wird die Oktober-Notierung des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli die April-Notierung des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.
- LO = der jeweils geltende Index der tariflichen **Monatsverdienste** im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3, unter 2.3 Neue Länder, Wirtschaftszweig Energieversorgung. Zur Preisanpassung am 1. Januar wird die Juli-Notierung des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli die Januar-Notierung des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.
- GasP = der jeweils für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh günstigste und für das Versorgungsgebiet Pößneck veröffentlichte **Erdgaspreis** der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (ohne Umsatzsteuer). Zur Preisanpassung am 1. Januar wird der am 1. Oktober des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli der am 1. April des laufenden Jahres gültige Erdgaspreis verwendet.

## 2. Basiswerte

$LP_0$  = Basisleistungspreis

Der Basisleistungspreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 26,85 €.

**Auf diesen Basisleistungspreis berechnen die Stadtwerke Energie einen freiwilligen Nachlass von 5,00 €, solange der in den Pößnecker Blockheizkraftwerken erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit ist.**

$AP_0$  = Basisarbeitspreis

Der Basisarbeitspreis beträgt je MWh bezogene Wärme 61,52 €.

Seite 4 des Preisblattes **PößneckWärme**, gültig ab 1. Januar 2011

$MP_o$  = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	50 kW			5,90 €
über	50 kW	bis	100 kW	11,81 €
über	100 kW	bis	150 kW	17,72 €
über	150 kW	bis	200 kW	23,62 €
über	200 kW	bis	500 kW	29,52 €
über	500 kW	bis	1.000 kW	35,43 €
über	1.000 kW	bis	2.000 kW	41,33 €
über	2.000 kW			53,15 € .

$HW_o$  = Basispreis für Heizwasser bzw. Kondensat

Der Basispreis für Heizwasser bzw. Kondensat beträgt 9,45 €/m<sup>3</sup>.

$ID_o$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz),  
**Basiswert = 115,7** (Oktober 2010).

$LO_o$  = Index der tariflichen **Monatsverdienste**;  
**Basiswert = 114,0** (Juli 2010).

$GasP_o$  = Erdgaspreis der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH;  
**Basiswert = 4,875 Ct/kWh** (gültig ab 1. Oktober 2010).